

§ 3 Das Zusammenspiel von statischen und dynamischen Wirkmechanismen und die Evolution des Strafrechts

Der vorstehende Teil der Untersuchung basierte auf der These, dass der Entwicklungsstand und die Entwicklungstendenzen des Strafrechts sich nur im Zusammenspiel aus statischen und dynamischen Wirkmechanismen des Strafverfassungsrechts *und* der Kriminalpolitik umfassend begreifen lassen. Schwerpunkt dieses Teils war daher, diese Mechanismen und deren Wirkungen herauszuarbeiten, zu exemplifizieren und – soweit es sich um strafverfassungsrechtliche Mechanismen handelt¹ – auch zu bewerten.

I. Zusammenführung der Statiken

Im Hinblick auf die »Statik« des StGB, also die strafverfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Wirkmechanismen, die dazu beitragen, dass das StGB in seinem (Kern-)Textbestand unverändert bleibt, zeigte sich, dass bereits die Rechtsförmlichkeit des StGB zu einer Versteinerung beiträgt. Diese Versteinerung lässt sich nur durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und durch eine parlamentarische Änderungs- oder Aufhebungsgesetzgebung aufbrechen. Hinzu tritt eine allgemeine, als Rahmen politischen Handelns zu verstehende, politische Kontinuität, (Straf-)Gesetzgebung der vorangegangenen Legislaturperiode nicht ohne Not anzutasten.²

Innerhalb dieses durch die Rechtsförmlichkeit gesteckten Rahmens zeigten sich bezogen auf den Allgemeinen Teil nur geringe ausdrückliche strafverfassungsrechtliche Begrenzungen, und dies fokussiert (nur) auf die Rechtsfolgeenseite einerseits, auf Fragen relativ spezieller Rechtfertigungsgründe andererseits.³ Bedeutsamer sind zwar die Maßgaben des EU-Rechts an den Allgemeinen Teil. Darin enthaltene Verpflichtungen etwa zur Einführung einer Anstiftungs-, Beihilfe- und Versuchsstrafbarkeit sind aber keinesfalls schematisch mit den vorfindlichen Konstruktionen des (deutschen) StGB gleichzusetzen. Außerdem eröffnen sie einen breiten Umsetzungsspielraum

1 Die kriminalpolitischen Wirkmechanismen, die vor allem in der Dynamik des Strafrechts zutage treten, sind, weil sie wirklichkeitswissenschaftlich zu erfassen sind, einer derartigen *Bewertung* nicht zugänglich, sie können aber Anlass sein, (verfassungs-) rechtlich gesteuert zu werden.

2 § 1 I.

3 § 1 II. 1.

und tragen daher nur begrenzt zur Statik des StGB bei.⁴ Als implizite strafverfassungsrechtliche Vorgabe erweist sich das Schuldprinzip als (Ober-)Grenze, die eine »reine« Erfolgshaftung untersagt und jedenfalls dem Kern der Schuldausschließungsgründe (§§ 17, 19, 20 StGB) verfassungsrechtliche Dignität verleiht.⁵ Weder dem Schuldprinzip noch den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichheit und materiellen Gerechtigkeit sind jedoch weitreichende, zwingende Vorgaben an die Ausgestaltung des Allgemeinen Teils zu entnehmen.⁶ Auch unter Anerkennung der *Radbruch*'schen Formel vermag das Naturrecht nicht zu einer Konstitutionalisierung des Allgemeinen Teils beizutragen.⁷ Während logische Widersprüche im Recht zwingend zu vermeiden sind, ist die Vermeidung von Wertungswidersprüchen im Wesentlichen nur eine kriminalpolitische Klugheitsregel.⁸ Deutlich stärker konstitutionalisiert ist hingegen das völkerrechtlich überformte Strafanwendungsrecht.⁹ Der durch die vorgenannten ausdrücklichen sowie impliziten Vorgaben nur sehr grobmaschig abgesteckte Rahmen wird auf prozeduralem Weg weiter begrenzt. Zwar ist eine zeitliche Kontinuität als Verfassungsprinzip abzulehnen; (Rationalitäts-)Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren sehen sich jedenfalls erheblichen Hürden einer Operationalisierung ausgesetzt. Auch ist es zu kurz gedacht, dem Gesetzgeber asymmetrische Argumentationslasten aufzuerlegen. Vorzugswürdig erscheint es, im Sinne einer »weichen« Konstitutionalisierung unter Anwendung eines Offensichtlichkeitsmaßstabs bei jeder Weiterentwicklung des StGB und damit auch dessen Allgemeinen Teils zu verlangen, dass Gesetzesänderungen stets von der Suche nach einem »Mehr« an Gerechtigkeit getragen sein müssen.¹⁰

Als strafverfassungsrechtliche und kriminalpolitische Untergrenze des Besonderen Teils wirken Pönalisierungspflichten und -obliegenheiten »versteinernd«.¹¹ Hierzu zählen neben den relativ klar konturierten, in ihrem Regelungsgegenstand aber begrenzten und teils erstaunliche Handlungsspielräume eröffnenden Vorgaben des EU-Rechts¹² vor allem strafrechtliche Schutzpflichten. In der weiten Auslegung, die diese teils gefunden haben, führt deren Anerkennung zu einer weitreichenden Statik etlicher tragender Säulen des StGB. Doch eine so weitreichende Interpretation droht insbeson-

4 § 1 II. 1. d), insbes. § 1 II. 1. d) bb) (2) sowie § 1 II. 1. d) bb) (3).

5 § 1 II. 2. a).

6 § 1 II. 2. b).

7 § 1 II. 2. c).

8 § 1 II. 2. d).

9 § 1 II. 2. e).

10 § 1 II. 3., insbes. § 1 II. 3. e).

11 § 1 III.

12 § 1 III. 1.

dere die Abwehrfunktion der Grundrechte normativ wie kriminalpolitisch strukturell zu marginalisieren. Daher sind strafrechtliche Schutzpflichten auf Situationen zu begrenzen, in denen keine »Möglichkeit legitimer und zumutbarer Abhilfe durch den Grundrechtsträger selbst« besteht, wozu auch die demokratische Mitgestaltung zu zählen ist.¹³ Als Obergrenze wirken korrespondierend Pönalisierungsgrenzen und -hemmnisse.¹⁴ Über die bloße Verfassungskonformität der Verhaltensnorm¹⁵ hinausgehend sind weitere, straf- und sanktionenspezifische Begrenzungen zu beachten. Zwar trägt die Rechtsgutslehre nicht zur Statik des StGB bei,¹⁶ wohl aber – wenn gleich nur mit begrenzter strafverfassungsrechtlicher wie kriminalpolitischer Wirkmacht – das *Ultima Ratio*-Prinzip¹⁷ und die Verhältnismäßigkeit der Sanktionsnorm, letztere auch durch Art. 49 Abs. 3 GRCh innerhalb seines Anwendungsbereichs.¹⁸

Diese vorgenannten Begrenzungen bewirken eine Statik des StGB, jedenfalls soweit es mit diesen Vorgaben in Einklang steht. Doch darüber hinaus sind – vor allem kriminalpolitische, aber auch strafverfassungsrechtlich fundierte oder zumindest gestattete – Ausweichmechanismen zu verzeichnen, die eine Änderung des StGB entbehrlich machen und somit zu dessen Statik beitragen.¹⁹ So genießt die Rechtsanwendung breite Spielräume,²⁰ wobei vor allem die strafprozessualen (§§ 153 ff. StPO) und faktischen Möglichkeiten (»Holkriminalität«) einer Strafrechtsbegrenzung hervorzuheben sind.²¹ Zudem ist die kriminalpolitische Handlungsmotivation infolge einer ausgeprägten Strafrechtskontinuität²² von einem besonders hohen »Leidensdruck« abhängig. Diese Kontinuität speist sich aus einer Schuldzentrierung des Strafrechts,²³ vor allem aber aus einer asymmetrischen Anreizfunktion,²⁴ die ihrerseits von einer hinreichenden Zufriedenheit der zentralen politischen Akteure mit dem Kriminaljustizsystem in Deutschland getragen wird.²⁵

13 § 1 III. 3. unter Weiterführung einer Formulierung von *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*³, § 191 Rn. 219.

14 § 1 IV.

15 § 1 IV. 1.

16 § 1 IV. 2. a).

17 § 1 IV. 2. b).

18 § 1 IV. 2. c).

19 § 1 V.

20 § 1 V. 1.

21 § 1 V. 2.

22 § 1 VI.

23 § 1 VI. 1.

24 § 1 VI. 4.

25 § 1 VI. 3.

II. Zusammenführung der Dynamiken

Im Hinblick auf die dynamischen Wirkmechanismen zur Entwicklung des StGB – sprich zur Herbeiführung von formalen, deklaratorischen oder materiellen Textänderungen²⁶ in dessen Normkorpus – stand neben normverwendenden Entscheidungen des BVerfG²⁷ das Handeln des Strafgesetzgebers im Vordergrund. Diesbezüglich wurde ein Modell entwickelt, dass Strafgesetzgebung grundsätzlich eine *Ursache* sowie einen *Auslöser* benötigt und das Handeln der politischen Akteure von einer – hiervon zu trennenden – *Motivation* getragen ist.²⁸ Dieses Modell basiert auf dem Ansatz, dass Strafrecht und vor allem Strafgesetzgebung eine Verhaltensregulierung intendiert, also die Beeinflussung menschlichen Verhaltens durch Setzung von (strafrechtlichen) Regelungen.²⁹

Ursachen für Strafgesetzgebung sind die erkennbaren oder auch nur vorgebrachten (wegen des Rückwirkungsverbots i.d.R. zukunftsgerichteten³⁰) Sachgründe, warum die Strafrechtsordnung verändert werden soll bzw. wird.³¹ Ein unmittelbares Zusammenspiel mit der Statik des (Straf-)Rechts zeigt sich darin, dass die fortwährende Anpassung des StGB an die ihrerseits dynamische Statik wesentliche Ursache für Strafgesetzgebung ist. Dies betrifft zum einen die Rück- oder Zuführung in den »Korridor« des nationalen Verfassungsrechts³² wie des (v.a. sekundären Unions- bzw.) Europarechts.³³ Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßgaben des sekundären Unionsrechts in einem von Wechselbeziehungen geprägten Mehrebenensystem entstehen und ihrerseits Ursachen sowie Anlässe voraussetzen. Weitere Ursache für Strafgesetzgebung ist ein jedes von den Akteuren der Politik neu erkanntes, geändertes oder aktualisiertes Ziel einer (manifesten³⁴ oder latenten³⁵) Verhaltensregulierung, das erstens jedenfalls nicht evident verfassungswidrig oder außerhalb des kriminalpolitischen Rahmens steht, das zweitens geeignet ist, die kriminalpolitische Kontinuität des Strafrechts zu durchbrechen und das in Übereinstimmung mit den verfolgten politischen Inhalten (»po-

26 Zur Typologie siehe oben § 2 I.

27 § 2 I. 3. a).

28 § 2, S. 312.

29 § 2 III. 3. a).

30 *Aden*, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, S. 121 (126).

31 § 2 III.

32 § 2 III. 2. a).

33 § 2 III. 2. b).

34 § 2 III. 3. a) aa).

35 Zur Typologie § 2 III. 3. a) bb); zur verfassungsrechtlichen Berücksichtigung latenter Funktionen § 2 III. 3. a) bb) (3).

licy«) steht.³⁶ Wesentliche Veränderungen des »modernen«³⁷ Strafrechts lassen sich auf drei Fallgruppen dieser Ursache zurückführen, namentlich die Befriedung aktualisierter gesellschaftlicher Konflikte, Veränderungen der (äußeren) Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie ein (zumindest wahrgenommener) Wandel an Verhalten, welches für unterbindungswürdig angesehen wird.³⁸ Doch auch die unter den Stichworten »Risikostrafrecht«, »Präventionsstrafrecht«, »Sicherheitsstrafrecht« oder sogar »Feindstrafrecht« diskutierten Strafrechtskonzepte basieren auf derselben Ursache und adressieren zudem die konkrete Ausgestaltung der strafgesetlichen Reaktion.³⁹ Wird das verfolgte Ziel der Verhaltensregulierung nicht oder nicht hinreichend erreicht, so ist die Korrektur bzw. Optimierung des materiellen Strafrechts eine dritte Ursache für Strafgesetzgebung.⁴⁰

Unbeschadet einer bestehenden Ursache vermag erst das Hinzutreten eines oder mehrerer Auslöser eine Strafrechtsänderung zu bewirken.⁴¹ Derartige Auslöser sind zunächst gerichtliche Leitentscheidungen – nicht nur des BVerfG und des BGH –, sei es, dass sie den Strafgesetzgeber explizit adressieren, sei es, dass sie zu einer hinreichenden Resonanz in der (politischen) Öffentlichkeit führen.⁴² Ein wesentlicher Auslöser ist sodann in »Kriminalität« zu sehen, vor allem bei herausragenden Einzelfällen bzw. -situationen,⁴³ aber auch bei (wahrgenommenen) Veränderungen der Kriminalitätslast.⁴⁴ Bloße (wissenschaftliche) Evidenzen genügen jedoch i.d.R. nicht als Auslöser.⁴⁵ Als weitere Auslöser wirken Umsetzungsverpflichtungen des Europäischen Strafrechts, multinationale Einflussnahmen, etwa *qua* Monitoringprozesse,⁴⁶ sowie Evaluationsanordnungen des Gesetzgebers selbst. Die dynamische Kraft »experimenteller Gesetzgebung« sollte nicht überbewertet werden.⁴⁷ Strafrechtsänderungen können ihren Impuls aus einem politischen Machtwechsel oder aus der Notwendigkeit einer poli-

36 § 2 III. 3. a), insbes. § 2 III. 3. a) cc).

37 Mit guten Gründen krit. zur Terminologie *Brunhöber*, in: Puschke/Singelstein (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft*, S. 193 (197 f.).

38 § 2 III. 3. b).

39 § 2 III. 4.

40 § 2 III. 5.

41 § 2 IV.

42 § 2 IV. 1.

43 § 2 IV. 2. a).

44 § 2 IV. 2. b).

45 § 2 IV. 2. c).

46 § 2 IV. 3.

47 § 2 IV. 4.

tischen Machtdemonstration nehmen,⁴⁸ oder schlicht an außerstrafrechtliche Rechtsetzung »angedockt« sein.⁴⁹

Idealtypen individueller, subjektiver und konkreter Motivationen⁵⁰ für Strafgesetzgebung sind Normkonformität,⁵¹ ein (politischer) Gestaltungswille – sei es konservierend, sei es progressiv –⁵² sowie Machterhaltung bzw. -steigerung.⁵³

III. Die Evolution des Strafrechts als Zusammenspiel von statischen und dynamischen Wirkmechanismen

Die Ursache dafür, dass das StGB sich in Teilen als ausgesprochen »träge« erwiesen hat, in anderen Teilen als ausgesprochen »dynamisch«, ist im Zusammenspiel dieser statischen und dynamischen Wirkmechanismen zu sehen. Im Ausgangspunkt hat sich die Konstruktion des materiellen Strafrechts im StGB nämlich als belastbar statisch erwiesen, was teils (auch aufgrund zu weitreichend verstandener strafrechtlicher Schutzpflichten) auf strafverfassungsrechtlichen Begrenzungslinien, vor allem aber auf kriminalpolitischen Hemmnissen beruht, wobei letztere vor allem Handlungsnotwendigkeiten zu einer Entkriminalisierung beseitigen. Gleiches gilt für zentrale Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, die häufig – auch über Wortlautgrenzen hinausgehende – Korrekturen *innerhalb* des Strafrechts präferieren, anstatt durch explizite Verweise an den Gesetzgeber eine Dynamik der Strafgesetzgebung zu induzieren.⁵⁴ Es überrascht nicht, dass in solchen Bereichen des StGB, die eine hohe Statik aufweisen, überkommene Strafrechtsverständnisse hervorscheinen, seien es täterstrafrechtliche Züge des § 211 StGB (»Mörder ist, ...«), sei es dessen exklusiv-absolute Strafdrohung als Ersatz für die Todesstrafe. Moderne Strafrechtsverständnisse hingegen können vor allem in denjenigen Bereichen des StGB zu Tage treten, in denen dieses eine hohe Dynamik aufweist. Dies betrifft erstens die (begrenzten⁵⁵)

48 § 2 IV. 5.

49 § 2 IV. 6.

50 § 2 V.

51 § 2 V. 1.

52 § 2 V. 2.

53 § 2 V. 3.

54 *Pars pro toto* sei auf die eingangs erwähnten Tötungsdelikte verwiesen, deren Reformbedürftigkeit durch BGHSt [GrS] 30, 105 und BVerfGE 45, 187 derartig nachhaltig überspielt wurde, dass sich bis heute kein hinreichender »Leidensdruck« für eine Reform gezeigt hat.

55 Hierzu oben § 1 III. 1. b) aa).

Bereiche des europäischen Strafrechts, zweitens neuartige oder geänderte Kriminalitätsphänomene oder -auffassungen sowie drittens (insbesondere neu aufgebrochene) gesellschaftliche Konflikte. In diesen – sich überlappenden – Bereichen kann eine eingetretene Dynamik auch selbstverstärkend wirken, etwa im Hinblick auf nachfolgende Rückführungen in den Korridor des Strafverfassungsrechts oder wegen hier fehlender Resistenzen gegen Änderungen, die sonst aus überkommener und oberflächlicher »Zufriedenheit« resultieren.

1. Asymmetrien

Es zeigte sich zudem, dass eine Asymmetrie hinsichtlich der politischen Anreize für Änderungen des StGB zu verzeichnen ist, die Strafschärfungen, Strafrechtsexpansionen und Strafrechtsintensivierungen grundsätzlich deutlich leichter durchsetzbar machen als Strafmilderungen, Strafrechtsreduktionen und Strafrechtsrelativierungen. Es zeigte sich zudem eine ungleiche Verteilung hinsichtlich der betroffenen Regelungsbereiche. So fehlt es etwa bei »toten« Straftatbeständen, d.h. bei vollständig entbehrlichen Straftatbeständen ohne praktische Relevanz,⁵⁶ zumeist schlicht an Auslösern für die Vornahme strafrechtsreduzierender Gesetzgebung.⁵⁷ Hinzu tritt, dass eine durch Gesetzgebung bezweckte Verhaltenssteuerung zur Adressierung von Kriminalität notwendigerweise mit Strafschärfungen, Strafrechtsexpansionen und Strafrechtsintensivierungen agieren muss, mithin zu einer Eskalationsspirale führt. Die hohe Dynamik etwa im Geldwäschestrafrecht überspielt, bei pauschaler Betrachtung der Änderungsrate des StGB, allerdings die hohe Statik anderer Teilbereiche des StGB.⁵⁸ Doch sprechen gute Gründe für die These, dass es auch im materiellen Strafrecht einer »gesunden« Änderungsrate bedarf,⁵⁹ um auf gesellschaftliche Veränderungen, neuartige Kriminalitätsphänomene und auch neu erkannten Optimierungs- bzw. Korrekturbedarf zu reagieren. Will das geschriebene Recht seine Orientierungsfunktion nicht gegenüber der Rechtsanwendung verlieren, so sollte sich diese Änderungsdynamik auf breitere Bereiche des StGB entfalten.

56 Vgl. *Hoven*, ZStW 129 (2017), 334 ff.; *Hoven*, DRiZ 2017, 280 (285).

57 Auf weitere, politische Risiken einer Dekriminalisierung vermeintlich »entbehrlicher« Straftatbestände weist *Beale*, American University Law Review 54 (2005), 747 (772) hin.

58 Zu diesem Einwand vgl. bereits oben § 2 II. 1. bei und mit Fn. 69.

59 Siehe hierzu oben § 2 II. 2. sowie § 2 II. 3.

2. Wirkbedingungen »aktiver« Kriminalpolitik

Schließlich ergeben sich – hier in voller Anerkennung einer »dual use«-Problematik⁶⁰ hervorgehoben – aus der vorstehenden Analyse auch Folgerungen für eine aktive Kriminalpolitik⁶¹, namentlich die Notwendigkeit, für Strafrechtsänderungen nicht nur eine Ursache, sondern vor allem einen Auslöser herauszuarbeiten bzw. zu bewirken⁶² und hierdurch darzustellen, warum der »Leidensdruck« so groß geworden ist und strafrechtsinterne Ausweichmechanismen nicht genügen, sodass der Gesetzgeber aufgerufen ist, durch Strafgesetzgebung zu reagieren. Umgekehrt zeigte sich, dass gerade der Verweis auf solche Ausweichmechanismen, auf die Kontinuität des Strafrechts, aber auch auf strafverfassungsrechtlich klar fundierte (und nur diese!) Begrenzungsmechanismen (und dabei mit wohl größter Wirkmacht Pönalisierungspflichten bzw. -obliegenheiten, aber auch eine Verfassungswidrigkeit von Verhaltensnormen) die Statik des StGB gegen politisch unerwünschte Strafrechtsänderungen bewahren kann.⁶³

3. Plurales, verfassungsgebundenes Strafrecht in einer pluralistischen Gesellschaft

Die unterschiedliche Einflussnahme dynamischer und statischer Wirkmechanismen auf unterschiedliche Teile des StGB führt schließlich dazu, dass monokausale Erklärungs- und Konstruktionsansätze für »das« Strafrecht überholt sind; Strafrecht ist in einer pluralistischen Gesellschaft zu einem Sammelbecken für verschiedene Repressions-, Präventions-, Sicherheits-, Politik- und Machtinteressen geworden.⁶⁴ Denn selbst in einzelnen (Straf-)Gesetzen bündeln sich als politischer Kompromiss verschiedene, bisweilen sogar widersprüchliche Interessenlagen; auch Strafgesetze sind »in Rechts-

60 Hierzu *Burchard*, in: Kuhli/Asholt (Hrsg.), *Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster*, S. 23 (28 ff.).

61 Zum Begriff oben Einführung I. 2. a) aa).

62 Zu Schwierigkeiten in der Herbeiführung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen siehe noch unten § 4 III. 2. e).

63 Unbeschadet gegenteiliger Evidenzen, wofür § 217 StGB und die zunächst wirkungslos verhaltene Kritik stehen mögen, *Hilgendorf/Rosenau*, Stellungnahme deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe.

64 In diese Richtung auch das differenzierende Strafzweckverständnis bei *Mansdörfer*, *Zur Theorie des Wirtschaftsstrafrechts*, S. 63 ff.; siehe zudem die verschiedenen »Schichten«, die *F. Meyer*, *ZStW* 123 (2011), 1 ff. »geologisch« differenziert.

form gegossene Politik«⁶⁵. Das Wechselspiel und die Spannungsverhältnisse zwischen Statik (nebst deren jeweiligen konkreten Ausgestaltung) und Dynamik (einschließlich deren Ursachen, Auslösern und Motivationen) vermögen hingegen den Blick zu öffnen zu einem pluralen Strafrechtsverständnis, das die verschiedenen Ursprünge anerkennt und auf dem Boden des Strafverfassungsrechts zusammenzuführen und – wirksamer als es rein strafrechtsinterne Versuche je könnten – zu begrenzen sucht. Erst in dieser verfassungsgebundenen Pluralität kann das Strafrecht seine integrative Kraft in der heutigen Gesellschaft entfalten und jedenfalls teilweise als »Grundgesetz für den Bürger«⁶⁶ wirken. Ferner zeigt sich im Wechselspiel zwischen Dynamik und Statik des StGB, dass *Strafrechtsänderungen*, mittelbar aber auch das Strafrecht in seiner Gänze dem Ziel einer Verhaltenssteuerung dienen.

Das hier vorgestellte analytisch-theoretische Modell, die Statik und Dynamik des materiellen Strafrechts als Einfluss strafverfassungsrechtlicher und kriminalpolitischer Wirkmechanismen zu verstehen, hat sich somit im ersten Teil dieser Arbeit als theoretisch tragfähig erwiesen. Auf einer mittleren Abstraktionsebene gelingt es diesem multifaktoriellen Zugang, zentrale Veränderungen des materiellen Strafrechts auf ihre Ursachen, ihren Anlass und ihre Motivation herunterzubrechen, dabei bislang vorrangig isoliert betrachtete Entwicklungslinien (z.B. »Risikogesellschaft«, »Verhaltensregulierung« und »symbolisches Strafrecht«) zusammenzuführen und hierdurch eine solide theoretische Grundlage für eine Einordnung und Kritik konkreter Strafrechtsgesetzgebung zu liefern. Gleichermäßen gelingt es diesem Zugang auch, die Trägheit des Strafrechts unter Systematisierung verschiedener Strafrechtsbegrenzungs- (z.B. Verhältnismäßigkeit, Ultima Ratio, Grundfreiheiten) und Strafpflichtmodelle (Schutzpflichten, Europäisches Strafrecht) zu erklären, zugleich aber Ansatzpunkte für deren Kritik zu liefern.

Nachfolgend ist das explorativ entwickelte Modell – in Verknüpfung mit Fragen des Strafgesetzgebungsverfahrens in Deutschland⁶⁷ und Europa⁶⁸ – auf den empirischen Prüfstand der Strafrechtsentwicklung im Untersuchungszeitraum der 13. bis 19. Legislaturperiode zu stellen.⁶⁹

65 Vgl. *Waldhoff*, ZfP 2019, 98 (99 ff.).

66 Hierzu oben § 1 VI. 2.

67 Hierzu sogleich § 4.

68 Hierzu unten § 5.

69 Hierzu unten § 6.

